

## 1. Änderung der Berufungsordnung der HfMDK

---

Amtliche Bekanntmachungen  
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

---

Veröffentlichungsnummer: 151/2024

In Kraft getreten am: 11.07.2024

---

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main beschließt in seiner Sitzung am 08.07.2024 die nachstehenden Änderungen der Berufsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK):

## **Artikel 1**

Die Berufsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Je eine der ernannten Personen begleitet das Verfahren beratend, wirkt qualitätssichernd und standardisierend. Sie hat im Verfahren folgende Rechte und erfüllt im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Teilnahme- und Redeberechtigung bei allen Sitzungen der Berufungskommission,
- Beratung der Berufungskommission bei der Durchführung des Berufungsverfahrens,
- Hinwirkung auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften, insbesondere hinsichtlich eines korrekten Auswahlverfahrens, auf eine zügige Durchführung des Verfahrens, eine hinreichende Verfahrenstransparenz sowie eine angemessene Kommunikation gegenüber den sich bewerbenden Personen,
- Recht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Ablauf des Verfahrens, welche Bestandteil des Berufsberichtes wird,
- Möglichkeit der Äußerung von Bedenken bezüglich Abweichungen vom Regelverfahren,
- Teilnahme- und Redeberechtigung bei den maßgeblichen Sitzungen des Fachbereichsrats und Senats.

2. § 8 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Darüber hinaus bedarf der Beschluss der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Professor\*innen.

3. § 9 Absatz 3 Satz 4 wird neu eingefügt:

Die Berufungskommission sucht aktiv nach geeigneten Bewerberinnen und dokumentiert dies.

4. § 14 Absatz 2 wird aufgehoben. In Absatz 1 wird die Numerierung mit „1“ gestrichen.

5. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Befassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Berufungsvorschlag gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 6 HessHG und § 39 Abs. 2 S. 5 HessHG durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und darüber hinaus der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Professor\*innen.

(2) Der Kommissionsvorsitz wird an den Beratungen des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag beteiligt und stellt den Berufsberichtsbericht und den Berufungsvorschlag vor. Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage des Berufsberichtsberichts, der schriftlichen Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung. Der Berufsberichtsbericht ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung des Fachbereichsrats für alle seine Mitglieder zur Einsichtnahme auszulegen.

(3) Stimmt der Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so weist die\*der Dekan\*in ihn an die Berufungskommission zurück. Die Berufungskommission unterbreitet den Vorschlag nach Beratung und erneuter Beschlussfassung über den Vorschlag sodann erneut dem Fachbereichsrat. Stimmt der Fachbereichsrat bei erneuter Vorlage weiterhin dem Berufungsvorschlag nicht zu, kann er die Liste mit veränderter Reihung beschließen oder das Verfahren abbrechen. Abs. 1 gilt entsprechend. Der Fachbereichsrat muss seine Entscheidung begründen. Die\*der Dekan\*in informiert hierüber die\*den Präsident\*in.

6. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat wird der Berufsberichtsbericht durch die\*den Dekan\*in an den Senat weitergeleitet.

## Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 08.07.2024

Gez. Prof. Elmar Fulda

Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main